

**Öffnung von Kirchen zu stillem Gebet - und weitere Informationen**

Liebe Schwestern und Brüder in den Kirchenvorständen und Pfarrämtern,

das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat uns mitgeteilt, dass das Land „dem Bedürfnis vieler Menschen nach einem stillen Gebet in Kirchen und Gotteshäusern Rechnung tragen“ möchte. Darum soll einzelnen Personen das stille Gebet in einer Kirche ermöglicht werden – bei Beibehaltung aller Abstandsregeln. Mit dieser Bitte sind viele Kirchenmitglieder, aber auch Pastorinnen und Pastoren nicht nur an die Superintendentinnen und Superintendenten und die Landeskirche, sondern auch an das Ministerium herangetreten.

Wenn einzelne Menschen Zugang zu einer Kirche erhalten, gilt dieses nicht als Versammlung im Sinne der „Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Pandemie vom 02.04.2020“. Hier gab es bislang unterschiedliche Positionen.

Es ist abgesprochen zwischen den Behörden, dass es dabei zu keinen Einsätzen der Ordnungsbehörden in den Kirchen und Gotteshäusern kommen soll. Um die Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei zu erleichtern, bitten wir die Kirchenkreise für den jeweiligen Kirchenkreis eine Liste mit je einer Ansprechperson pro Kirchengemeinde zu erstellen und diese Liste den im Kirchenkreis befindlichen Polizeidienststellen zu übermitteln. Bei Fragen in Bezug auf die Öffnung der Kirche oder die gebotenen Verhaltensmaßregeln sind die Kirchengemeinden gebeten, sich mit der für sie zuständigen Polizeidienststelle in Verbindung zu setzen.

Der Leiter des Krisenstabs beim Land Niedersachsen bedankt sich ausdrücklich dafür, dass wir als Kirche unseren Teil dazu beitragen, dass die Ausbreitung des Virus verlangsamt wird und wir dadurch dazu beitragen, dass die Gesundheitsversorgung beherrschbar bleibt.

Von diesem Entgegenkommen des Landes Niedersachsen haben wir heute Mittag erfahren und es wurde in einer Pressekonferenz auch öffentlich gemacht. Zu dem Zeitpunkt waren auch schon die Polizeidirektionen informiert, die zum Teil schon Kontakt aufgenommen haben zu kirchlichen Stellen. Auch der Evangelische Pressedienst hat inzwischen berichtet.

Landesbischof Ralf Meister sagt als Vorsitzender des Rates der Konföderation evangelischer Kirche in Niedersachsen: „Ich bin froh, dass es nun eine Regelung für die Öffnung der Kirchen zum stillen Gebet gibt und dass das an Karfreitag und Ostern beginnen kann. Die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden haben jetzt die Sicherheit, dass sie unter Einhaltung der geltenden Regelungen zum Schutz vor dem Corona-Virus die Kirchen öffnen können.

Es bleibt der Schmerz, dass wir an Gründonnerstag, Karfreitag und an Ostern nicht in unseren Kirchen Gottesdienste feiern können. Dazu gibt es leider keine Alternativen, wenn wir die Ausbreitung des Virus verlangsamen wollen. Umso dankbarer bin ich den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen: Mit großem persönlichen Einsatz arbeiten sie dafür, dass auch in diesem Jahr die Osterbotschaft von der Auferstehung Jesu auf digitalen und analogen Wegen die Menschen in unseren Kirchengemeinden erreicht.“

Die Entscheidung über eine Öffnung Ihrer Kirche treffen jetzt Kirchenvorstand und Pfarramt.

Um weiterhin alles dafür zu tun, der Ausbreitung des Virus entgegenzutreten und die Ansteckungsgefahr so gering wie möglich zu halten, empfehlen wir, die Kirchen für das stille Gebet nur dann zu öffnen, wenn folgende Voraussetzungen sichergestellt werden können:

- Zugang und Einlass in die Kirche kann nur unter Aufsicht geschehen. Die Personen, die diese Aufsicht wahrnehmen, sind dazu vom Kirchenvorstand beauftragt und nehmen das Hausrecht wahr.
- Bitte beauftragen Sie mit der Aufsicht nicht Personen, die Risikogruppen angehören.
- Die Aufsichtspersonen öffnen und schließen die Türen bei Wahrung der Abstandsregel. Sie achten darauf, dass auch in der Kirche die Abstandsregeln und die notwendigen Hygieneregungen gewahrt werden.
- Sofern in der Kirche Kerzen entzündet werden, sorgen Sie bitte dafür, dass es eine brennende Kerze gibt und legen Sie keine Streichhölzer oder Feuerzeuge aus.
- Bei den vor der Kirchentür Wartenden ist darauf zu achten, dass die Abstandsregel eingehalten wurde. Ggf. sind dafür auch entsprechende Hinweise anzubringen.

Wir weisen aber auch deutlich darauf hin, dass damit das **Versammlungsverbot in Kirchen und Gotteshäusern** entsprechend der Verordnung vom 02.04.2020 nicht aufgehoben ist. Darum darf auch weiterhin nicht zu Gottesdiensten oder Andachten, auch nicht zu verabredeten Gebetstreffen in der Kirche eingeladen werden.